

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Kleinere Schriften

Literarische Aufsätze

Steub, Ludwig

Stuttgart, 1873

XVII. Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag
und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen
Rechten. 1858

Das Verlagsrecht mit Einfluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten.

Systematisch dargestellt von Dr. Oscar Wächter. Stuttgart, J. G.
Cotta'scher Verlag 1857, 1858.

1858.

Der Nachdruck ist bekanntlich ein lasterhaftes Unternehmen, dessen sich aber unsere ehrsamten Buchdrucker trotz der oft gepriesenen deutschen Treue und Redlichkeit früherhin mit einer gewissen Vorliebe schuldig gemacht haben. Die Folgen, die daraus hervorgingen, sind weltkundig, und seiner Zeit gar oft beklagt worden. Der Tagelöhner hat seinen Lohn, der Handwerker seinen Erwerb, der Beamte seinen Gehalt, der Krieger seinen Sold, aber der Schriftsteller, der Dichter mußte immerdar seine Hoffnungen auf Geld und Gut unter dem Preßbengel des Nachdruckers zerquetscht sehen. Die schöne deutsche Literatur war ein herrlicher Baum, aber ein Baum der Armuth, den die Poeten unter Nahrungsorgen und düstern Blicken in ihre

irdische Zukunft gepflanzt und begossen haben. Unsere ruhmreichsten Classiker, in so hohem Werth das Verlagsrecht ihrer Schriften heutzutage steht — zu ihrer Zeit hätten sie mit dem Ertrag ihrer Ideen kaum sich selbst, viel weniger Frau und Kind erhalten können. In diesem Stück sind wir anerkanntermaßen fortgeschritten, und dem Muthigen, der in unsern Tagen schriftstellerisch von seinen Kenntnissen, von seinem Geist leben will, ist wenigstens nicht alle Aussicht auf Gedeihen abgeschnitten. Freilich wird noch einiger Abstand bemerklich, wenn man vergleicht, wie sich in Frankreich oder England die Thätigkeit eines Eugen Sue oder eines Dickens belohnt, denn aus den Früchten der Literatur Paläste zu bauen und Equipagen zu halten, möchte selbst unsern gefeiertsten Romanschriftstellern noch nicht vergönnt sein. Indessen, wenn auch nicht in solcher Herrlichkeit, etwas gemächlicher und freundlicher wird sich's gegen Ende dieses Jahrhunderts sicherlich leben lassen, als in der ersten Hälfte desselben. Patriotische Nationalökonomien versprechen uns ja Wohlhabenheit und Reichthümer von allen Himmelsgegenden her; Wohlstand fördert gewöhnlich auch die Bildung, und so ist es leicht möglich, daß unsere industrielle Welt sich mit der Zeit auch der Literatur zuwendet, daß Kiesenbrauer, Grubenbesitzer, Eisenbahnunternehmer, Baumwollensabrikanten und dergleichen ehrenwerthe, im Hanffamen sitzende Männer auf die schmutzige Aushülfe der Leihbibliotheken verzichten, sich mit dem Vergnügen des Bücherkaufs vertrauter machen, und sich so, nicht unähnlich den großen Geldmännern und Patriciern von Augsburg und Nürnberg, die vor dreihundert Jahren lebten, zum Staunen der Nachwelt eben so sehr als Freunde des

Geistes hervorthun werden, als sie sich bisher als Freunde der Materie gezeigt.

Doch — derartige Betrachtungen sind etwas alltäglich und abgetrieben, scheinen auch nicht immer ganz unbefangen und verletzen den Stolz der „Nation von Denkern“, die wir nun einmal sind. Besser also, wir wenden uns ohne Verzug dem trefflichen und preiswürdigen Buch zu, welches Hr. Dr. Oscar Wächter mit ungemeiner Gründlichkeit über das Verlagsrecht ausgearbeitet und womit er den Dank aller derer verdient hat, welche in dieser annoch wenig aufgeklärten Materie nach wissenschaftlichen Grundsätzen, nach Licht und Belehrung suchen. Allerdings ist der Gegenstand des Buchs, wie der Verfasser sagt, schon mehrfach, zumal in neuerer Zeit, bearbeitet worden, allein diese Arbeiten, so werthvolle Beiträge sie auch enthalten mögen, machen doch schon um deßwillen eine neue und umfassende Behandlung des Gegenstandes nicht überflüssig, weil sie denselben nach allen seinen Seiten zu entwickeln nicht unternommen haben.

Es versteht sich, daß wir aus dem reichen Inhalt des Werkes einiges mitzutheilen uns verpflichtet fühlen, und wir wollen es daher, wenn auch nur sprungweise und mit großen Lücken, begleiten und verfolgen, von seiner geschichtlichen Einleitung bis dahin, wo es mit einer Uebersicht der internationalen Verhältnisse und des fremden Rechts schließt.

In jenen Zeiten, wo die Schätze der Literatur nur erst in Abschriften umherirrten — bekanntlich ein saturnisches Zeitalter, welches manche Verehrer des Mittelalters noch stündlich zur ückwünschen — in jenen Jahrhunderten also

wurde die Freiheit, Abschriften zu nehmen, gesetzlich begünstigt. Kein Pariser Buchhändler durfte z. B. nach dem Universitätsstatut von 1323 seine Verlagsartikel einem Abschriftslustigen verweigern, wenn dieser ein hinlängliches Pfand hinterlegte. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst traten aber bald ganz andere Zustände ein. Diese gewährte ein leichtes mechanisches Mittel der ausgedehntesten Vervielfältigung und damit zugleich eine Ausbreitung des literarischen Verkehrs, durch welche die geistigen Erzeugnisse der Schriftsteller eine ganz neue Bedeutung erlangten. Damit beginnt wohl auch die Geschichte der Honorare, welche indessen, an sich interessant genug, von dem Verfasser als ganz außerhalb seiner Aufgabe liegend, leider nicht behandelt wird.

Schon Luther erließ in seiner Auslegung der Episteln und Evangelien „Eyn Vermanung an die Drucker,“ und sprach: „Was sol doch das seyn, meyne lieben Druckerherren, das eyner dem andern so öffentlich raubt und stillt das seyne, und unternander euch verderbt? — — hre wisset, was St. Paulus sagt zun Thessalonicern, Niemand verfortepfe seynen nehisten hme handel. — — Soll's aber de gegehrt seyn und wyr Deutschen doch Bestien seyn wollen, so tobet hmyer hyn — das Gericht wird sich wol finden.“

Aber St. Pauli Spruch an die Thessalonicer und Luthers Vermahnung rührten die harten Herzen unserer Verleger nicht, und ein nicht ganz geringer Theil derselben sind Bestien geblieben bis zum Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837, ja einige sogar noch darüber hinaus.

Allerdings war es schon zu Luthers Zeit allgemeines

Bewußtsein, daß der Nachdruck ein Unrecht sei, aber das bestehende Recht gab keinen Schutz dagegen. Vergebens mühten sich Theorie und Praxis an das römische Civilrecht anzuknüpfen und den Nachdruck als Eigenthumsverletzung oder Injurie zu behandeln; eben so wenig wie das Privatrecht konnte das geltende Criminalrecht den Autor gegen Nachdruck schützen. Und so blieb denn, da das Justinianische, das kanonische Recht wie die deutschen Reichsgesetze ihren Beistand versagten, dem gelehrten Westphal, welcher 1783 über das deutsche Privatrecht schrieb, als letzter Seufzer einer gepreßten Seele nur noch die Ansicht übrig: wenigstens die gemeine Gewohnheit der Nationen sei wider den Nachdruck gedruckter Bücher — eine wunderliche Behauptung, da zu seiner Zeit die gemeine Gewohnheit recht augenscheinlich für den Nachdruck sprach.

Indessen geschah es schon frühzeitig, daß eine der Literatur geneigte Obrigkeit den gefährdeten Autoren und Verlegern durch Privilegien zu Hülfe kam. Die erste Begünstigung dieser Art wird in das Jahr 1469 verlegt, wo der weise Senat von Venedig dem Johannes von Speier, dem Deutschen, einen offenen Brief verlieh, des Inhalts: daß in den nächsten fünf Jahren in der berühmten Stadt Venedig und ihrem Gebiet kein anderer sich getrauen solle, die Kunst des Bücherdrucks auszuüben, als der besagte Meister Johannes. Mit gewohntem Scharfblick erkannte und sprach der Senat bei dieser Gelegenheit es aus, daß diese Erfindung, die den Alten ganz und gar unbekannt gewesen, mit jeder Gunst und Hülfe zu befördern und zu unterstützen sei.

Als ältestes deutsches Privilegium führt man jenes auf,

welches im Jahr 1501 das Reichsregiment für die Werke der geistreichen Aebtissin Groswitha von Gandersheim ertheilte, welche bekanntlich zur Zeit der Ottonen durch ihre epischen und dramatischen Gedichte in der Sprache Latiums das gebildete Deutschland entzückte, in unsern Tagen aber von Nachdruck wohl wenig mehr zu fürchten hätte.

Als der römische Kaiser den Anfang gemacht, begannen auch die Landesherren, und wie sich das Herzogthum Bayern in literarischen Dingen immer gern hervorthat, so ertheilte es auch das erste Nachdrucksprivilegium im Jahr 1518. Selbst Magistrate von Städten, die nicht reichsunmittelbar waren, gaben mitunter solche Privilegien, wie z. B. der Magistrat zu Leipzig.

Nachdem auf diese Weise bis ins achtzehnte Jahrhundert der Schutz gegen Nachdruck nur als eine von der Obrigkeit im Gnadenweg zu erbittende Ausnahme gegolten, begann endlich die Gesetzgebung, sich der Autoren und rechtmäßigen Verleger kräftiger anzunehmen und die Piratie der Buchhändler überhaupt zu verfolgen. Sachsen und Hannover gingen darin mit gutem Beispiel voran. In Oesterreich verboten Maria Theresia und Kaiser Joseph den Nachdruck inländischer Werke. Diesen folgte Preußen, indem das Landrecht von 1794 den Nachdruck auch der nichtprivilegirten inländischen Werke untersagte. Für das gesammte deutsche Reich geschah aber in dieser Richtung nichts. Die damalige deutsche Zerrissenheit, so viel man ihr auch im übrigen übles nachsagen kann, dem Nachdruck ist sie niemals schädlich geworden.

Was in diesem Jahrhundert auf deutschem Boden für den Schutz des Verlagsrechts geschehen, ist nicht unbekannt.

Beim Bundestag wirkte vorzüglich Preußen auf allgemeine Maßregeln hin, und so wurde im Jahr 1818 zu Frankfurt eine Commission niedergesetzt „zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.“ Aber noch verging lange Zeit, bis endlich der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 erschien, und wenigstens so viel feststellte, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaats sich in jedem andern des dort bestehenden Schutzes zu erfreuen haben sollten. Diesem Beschluß folgten dann die andern spätern vom 9. Nov. 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 6. Nov. 1856, welche für Deutschland festsetzten, was fürderhin in Nachdrucksachen gemeinsames Recht sein sollte. Freilich ist dieses gemeinsame Recht nur in den Grundlagen übereinstimmend; im Einzelnen weichen die Particularrechte sehr erheblich von einander ab, ein Zwiespalt, der den deutschen Staaten, wie Hr. Oscar Wächter glaubt, eine gemeinsame Gesetzgebung auf diesem Gebiete dringend nahe legen sollte.

Nachdem der Verfasser seine historische Einleitung beendet, gibt er eine Uebersicht der Literatur des Verlagsrechts, welche mancherlei anziehendes darbietet. Daß sich die Rechtsgelehrten, seitdem es einen Nachdruck gibt, mit der juridischen Natur desselben beschäftigt haben, braucht nicht gesagt zu werden — vielleicht eben so wenig, daß noch bis in die jüngsten Zeiten die Meinungen auf diesem mehr als auf einem andern Gebiet sehr wirr und bunt durcheinanderliefen. Nicht allein daß man ungemein schwer dazu kam, sich über das Wesen des Verlagsrechts zu ver-

ständigen, so stritt man sich auch Jahrhunderte lang, ob der Nachdruck überhaupt ein Unrecht sei.

Wie Dr. Luther in diesem Punkt gedacht und gesprochen, ist oben bereits erwähnt worden. Seiner Ansicht folgten allerdings die meisten, die nach ihm hierüber geschrieben, bis auf Kant, Fichte und Hegel, doch fast jeder aus einem andern Grund. Den Meigen derrer, die den Nachdruck vertheidigten, eröffnete dagegen 1720 der Hallische Kanzler J. P. Ludewig, welcher behauptete: nicht schöner Gewinn, sondern Wahrheit und Weisheit müsse der Zweck der Bücher, Ehre, Ruhm und Dank der Lohn der Verfasser sein — ein schöner Spruch, der nur nicht erklärt, warum z. B. gerade der Dichter an jenen übersinnlichen Dingen allein schon sein Genügen finden soll, während doch andere Communitäten, wie Helden und Staatsmänner, die nicht minder nach Ruhm und Ehre streben, nebenbei auch für irdische Glücksgüter selten unempfindlich sind. Ungefähr um dieselbe Zeit gab es mehrere Juristenfacultäten in Deutschland, welche sich nicht entblödeten, den Nachdruck damit zu rechtfertigen, daß er einer Vertheuerung der Bücher entgegenwirke. Als Fanatiker, als Enthusiast für den Nachdruck trat noch in diesem Jahrhundert der oberfränkische Pfarrer Matthäus Christian Glaser auf, welcher 1820 zu Kulmbach eine Schrift herausgab und darin die Verleger des größten Raubs bezichtigte, weil sie sich nicht mit dem bescheidenen Gewinn der Nachdrucker begnügen wollten.

Alle diese Schriften und die Gedanken, die sie enthalten, sind aber veraltet, seit die Bundesbeschlüsse und die Landesgesetze, die ihnen folgten, der Wissenschaft neue Grundlagen

geboten haben. Auf diesem Boden ist denn auch schon wieder eine neue Literatur erblüht. Verschiedene Gelehrte haben mit verschiedenem Erfolg den jetzt gegebenen Stoff behandelt — unter allen am gründlichsten und geistreichsten P. Harum, Professor zu Pesth, in einer Schrift über „die österreichische Preßgesetzgebung,“ welche der Verfasser mannichfach auszeichnet.

Ueber das Wesen des Verlagsrechts ist also, wie schon erwähnt, bereits vielfach verhandelt worden. Meistentheils bezeichnete man dieses Recht als geistiges Eigenthum und daher den Nachdruck als einen Eingriff in ein fremdes geistiges Eigenthum. Diese Ansicht, welche allerdings mehrern neuern Landesgesetzen zu Grunde liegt, ist aber irrig, denn der Eigenthumsbegriff, der sich bloß auf die rechtliche Herrschaft über körperliche Dinge bezieht, ist auf geistige Erzeugnisse als solche nicht anwendbar. Es ist daher nicht dieses angebliche Eigenthum, welches die Gesetze zu schützen berufen sind, sondern es sind vielmehr nur die vermögensrechtlichen Interessen — eine Anschauung, welche allerdings auch schon früher vorangestellt wurde — und so definirt denn der Verfasser das Verlagsrecht als die Ausschließlichkeit vermögensrechtlicher Nutzung.

Von diesem Ausgangspunkte geht das Buch dann immer tiefer in seinen Gegenstand ein, begründet den Begriff des literarischen und artistischen Erzeugnisses, behandelt die Erfordernisse, welche ein Gegenstand des Verlagsrechts haben soll, nämlich die geistige Hervorbringung, die Bestimmung des Werks für den literarischen oder artistischen Verkehr und endlich auch Form und Inhalt desselben. Am Schlusse des trefflichen Werks folgt, wie schon erwähnt,

eine Uebersicht der internationalen Verhältnisse und eine Skizze der fremden Rechte — ein Abschnitt, der mühevoll und weitgreifende Studien voraussetzt, da er nicht allein die europäische Gesetzgebung berücksichtigt, sondern auch was in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Südamerika Rechtens ist. Hier können wir im Vorbeigehen bemerken, daß in diesem Jahr auch das osmanische Reich ein Nachdrucksgesetz erhalten hat.

Da es sehr fraglich ist, ob der, wenn auch gebildete Zeitungsleser den juristischen Deductionen, welche der Darstellung allenthalben zu Grund liegen, mit besonderm Vergnügen folgen würde, so scheint es gerathener, sie hier bei Seite zu setzen, und aus dem reichen Schatz der bisherigen Controversen einige Entscheidungen mitzutheilen, wie sie der Verfasser mit scharfem Judicium erlassen hat.

Es ist also z. B. die Frage: ob der Finder oder Herausgeber eines, wenn auch noch so wichtigen und seither unbekanntes alten Textes für diesen ein ausschließliches Verlagsrecht ansprechen dürfe. Man denke an die verlorenen Bücher des Livius und an so viele verschollene Meisterwerke, deren glorreiche Wiederkunft die Gelehrsamkeit so lange erhoffte — oder an den römischen Historiker Licinianus, der neuester Zeit zu London aus altem übergeschriebenem Pergament sozusagen herausgekratzt wurde. Hier respondirt nun der Verfasser: da nur eigene Hervorbringung ein Verlagsrecht begründe, so sei dem Herausgeber eines solchen alten Textes dieses abzuspochen, selbst wenn er ihn aus den unleserlichsten Palimpsesten mit physischem und geistigem Scharfblick und der schwierigsten Arbeit hervorgegraben hätte. Nur was derselbe an Lesarten, Noten, Commen-

tarien aus eigenem hinzugethan, habe Anspruch auf gesetzlichen Schutz. Anderer Meinung ist hier Professor Harum, welcher schon für die kritische Herstellung des Originaltextes eines ältern, bereits zum Gemeingut gewordenen Werkes ein Autorrecht annehmen will, weil die ursprüngliche Form oft nur durch mühevollte Forschungen, durch eine theilweise Reproduktion der Geistesarbeit des Verfassers herzustellen sei. Oscar Wächter ist jedoch der Ansicht, dieß seien legislative Gründe, die für künftige Gesetzgeber wohl zu beachten, aber für das positive Recht keineswegs entscheidend seien.

Eine andere Frage, die auch schon praktisch wurde, lautet: ob an einem bischöflichen Hirtenbrief ein Nachdruck begangen werden könne? Der Berliner Sachverständigenverein, der diese Frage einst zu entscheiden hatte, war der Ansicht, daß dem hochwürdigen Bischof allerdings ein Verlagsrecht an seinem Hirtenbrief zustehe. Oscar Wächter ist dagegen der Meinung, daß amtliche Bekanntmachungen, Proclamationen, Hirtenbriefe und dergleichen kein Verlagsrecht begründen. Sie seien nämlich den literarischen Erzeugnissen gar nicht beizuzählen, da sie nicht in die Literatur gehören, sondern lediglich dem Zweck einer amtlichen Function dienen.

In Briefen soll ein Verlagsrecht dann bestehen, wenn sie überhaupt nach ihrem ganzen geistigen Bestand geeignet sind, in die Literatur einzutreten. Ist dieß der Fall, so ergibt sich die weitere Frage: ob das Recht der Veröffentlichung auch dem Adressaten zustehe? Im Zweifel wird dieß zu verneinen sein, da der Brieffschreiber dem Empfänger zunächst nur persönlich eine Mittheilung zu machen, nicht aber eine vermögensrechtliche Nutzung zuzuwenden beabsichtigte.

Auch mündlichen Mittheilungen will der Verfasser das Verlagsrecht gesichert wissen, wenn gleich das nächste Absehen des Urhebers nicht auf den literarischen Verkehr gerichtet war; denn es bleibe ihm ja immerhin möglich, den Vortrag gedruckt ans Licht zu geben und ihn als Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung zu verwenden. Diese Frage wurde einst viel besprochen, als Prof. Paulus zu Heidelberg 1844 Schellings Vorlesungen über die Offenbarung nach einem Collegienheft, aber mit eigenen Glossen, herausgegeben hatte. Das sächsische Oberappellationsgericht wies damals den Kläger ab, weil mündliche Lehrvorträge nicht zu den literarischen Erzeugnissen, nicht in die Classe solcher Leistungen gehören, bei denen man eine Bestimmung zum Verlag voraussetzen habe. Bei freien Vorträgen müsse man im Gegentheil annehmen, daß ihre Bestimmung erfüllt sei, wenn sie gehalten worden. Heutzutage würde man wahrscheinlich anders urtheilen, denn die Unrichtigkeit dieser Entscheidung, sagt Oscar Wächter, liegt auf der Hand.

Nach dem Verfasser soll es auch kein eigenes Verlagsrecht begründen, wenn die Poesie zu Prosa, die Lyrik zu einem Epos, ein Roman zu einem Drama umgestaltet werde, sofern dabei nicht auch eine, dem Gehalt nach wesentliche Umarbeitung stattfinde. (Auf diese Frage kam es an, als Frau Birch-Pfeiffer Auerbachs Lorle auf die Bühne gebracht.) Auch die französischen Rechtsgelehrten stellen in diesem Punkt sehr strenge Grundsätze auf. Wenn ein Autor, sagt ein solcher, den der Verfasser citirt, einen Roman für die Bühne bearbeitet, und dabei namhafte Stellen des Werks, aus dem er geschöpft hat, wiedergibt,

so fällt dieß unter den Begriff der unerlaubten Nachbildung. Nach dem bayerischen Gesetz wäre in solchen Fällen allerdings anders zu entscheiden, da es eine „Verarbeitung zu eigener Form“ von dem Verbot der unbefugten Nachbildung ausnimmt. Freilich tadelt der Verfasser jene Fassung des bayerischen Gesetzes. Sie sei so unbestimmt und vieldeutig, daß man darunter auch solche unwesentliche Modificationen des fremden Erzeugnisses begreifen könne, welche den Charakter des Nachdrucks in Wahrheit nur verdecken. In der That könnte man einige Beispiele anführen, die seinen Tadel begründen möchten, denn die Auslegung, welche jene Bestimmung bisher hier zu Lande erfuh, ist wenigstens in den untern Instanzen dem Nachdruck offenbar zu günstig gewesen.

Telegraphische Depeschen bestehen in rein factischen Mittheilungen, sind keine literarischen Erzeugnisse und haben daher bis jetzt keinen Anspruch auf Schutz. Doch erklärt der Verfasser die gesetzliche Sanction des Verlagsrechts für solche Nachrichten um so mehr als ein legislatives Bedürfniß, als derjenige ein Unrecht begehe, welcher Depeschen, die ein anderer mit Kosten erlangte, gegen dessen Willen ausbeute.

An einem andern Ort sagt der Verfasser: der Herausgeber eines Werks, welches Gemeingut sei, könne durch diese Herausgabe ein Verlagsrecht an dem Werk nicht erlangen, also nicht bewirken, daß dasselbe dadurch aufhöre, Gemeingut zu sein. Unter „Gemeingut“ sind hier zunächst Volkslieder, Sprichwörter, Sagen gemeint. In diesem Stück ist übrigens Professor Harum anderer Meinung, weil doch der Herausgeber das Product zuerst in seiner

Bedeutung für den literarischen Verkehr erkannt, es aus der Verborgenheit hervorgezogen und dadurch für das literarische Publicum neu geschaffen habe. Oscar Wächter entgegnet hierauf: ein solcher Herausgeber könne denn doch keine wirkliche Geistes schöpfung behaupten, welche ja die Grundvoraussetzung des Autorrechts bilde. Was Volkslieder und Sprichwörter anbelangt, wird man dieß wohl zugeben, allein in Betreff der Sagen möchten wir ausnahmsweise anderer Meinung sein. Diese Ueberlieferungen kommen nämlich nicht in so unmittelbar verwendbarer Form zu Tage, daß der Sammler sie wie Volkslieder und Sprichwörter einfach nachschreiben könnte. Sie müssen vielmehr mit dem Ohr des Kenners aufgefaßt, das Unwesentliche muß ausgeschieden, das Wesentliche richtig stylisirt und hergerichtet werden, und diese Arbeit begründet doch sicherlich eine individuelle Geistes schöpfung.

Wer fremde Arbeiten oder Theile von solchen, sagt der Verfasser, in eine Compilation zusammenhäuft und herausgibt, verübt damit einen Nachdruck. Hiegegen gestattet das bayerische Gesetz die Ausnahme, daß der Wiederabdruck „einzelner“ Gedichte in Sammlungen und Chrestomathien erlaubt sei. Bei der Beurtheilung der in neuerer Zeit sehr häufigen „Blumenlesen“ fragt es sich also nach bayerischem Recht: was unter dem Ausdruck „einzelne“ zu verstehen sei? Diese Frage lag zur Entscheidung vor, als die J. G. Cotta'sche Verlags handlung vor einigen Jahren gegen eine zu München erschienene Blumenlese auftrat, welche in manche Cotta'sche Verlagsartikel ungemein erziehbige Griffe gethan hatte. Es waren z. B. aus Justinus Kerner 34, aus Uhland 37, aus Platen 57 Gedichte

„entlehnt“ worden. Der Anwalt der klagenden Verlags- handlung suchte darzuthun, daß das Gesetz, wenn es von „einzelnen“ spreche, unmöglich so große Zahlen gemeint haben könne — allein es gelang ihm nicht, die Behörden zu überzeugen. Von der Ansicht ausgehend, daß hier gleichwohl nur eine erlaubte Auslese vorliege, beschloß die erste Instanz, es sei die Untersuchung aufzuheben und die Kosten habe das Alerar zu tragen; die zweite beflätigte diesen Ausspruch, legte aber die Kosten der J. G. Cotta'schen Verlags- handlung zur Last; der königliche Staatsrath endlich fand ebenfalls keinen Grund einen Nachdruck anzunehmen, compensirte aber doch die Kosten. Das Leipziger Handels- gericht, welches denselben Fall zu entscheiden hatte, erklärte das Werk gleichwohl für Nachdruck.

Vieles andere wäre noch hervorzuheben, allein eine Anzeige soll bekanntlich kein Auszug sein, und wir glauben daher des Guten genug gethan zu haben. Wir zweifeln nicht, daß dieses Buch in Nachdrucksachen bald eine Au- torität bilden werde, deren Ansehen und Gewicht sich in den meisten Fällen nur schwer bekämpfen lassen dürfte. Und in- dem wir dem Verfasser zum Schluß noch einmal unsere An- erkennung ausdrücken, sind wir überzeugt, daß sie ihm auch in demselben Maß von allen andern Seiten zufallen wird.

Was die Nachdruckspraxis in bayerischen Landen be- trifft, so ist sie noch ziemlich schwankend. Die Emsilbigkeit des Gesetzes, die Unsicherheit der Regeln, die für das Ver- fahren gelten, die relative Seltenheit der Fälle, die nur sporadisch bald in dieser Provinz, bald in jener vorkommen, und die dadurch bedingte Ungetwohntheit der Sache vermögen

dieß allerdings zu entschuldigen. Es fehlt aber hin und wieder nicht an wunderlichen Peccadillos. Die Klage eines Braunschweigischen Verlegers z. B. wurde einst von einem Magistrat zurückgewiesen, weil jener in Bayern nicht die beiden vorschriftsmäßigen Pflichtexemplare erlegt habe, während doch diese Auflage nach dem ausdrücklichen Wort des Gesetzes nur auf den Inländern ruht und die Ausländer gar nicht berührt. In der That wäre auch dem Buchhandel, zumal bei kostspieligen Werken, nicht zu wünschen, daß er in jedem der siebenunddreißig Bundesstaaten ein doppeltes Pflichtexemplar zu erlegen hätte. Eine andere Klage wurde von einem Landgericht abgewiesen, weil das nachgedruckte Werk schon vier Jahre vor dem Nachdruck erschienen, sohin der zweijährige Präscriptionstermin verstrichen und die Untersuchung elidirt sei — wobei nur übersehen war, daß die Entschädigungsansprüche erst dreißig Jahre nach dem Tod des Urhebers erlöschen, während die Geldstrafe allerdings in zwei Jahren verjährt. Die Ausprüche der Unterbehörden zeichnen sich gewöhnlich durch eine ungemeine Milde aus, die freilich von den beiden obern Instanzen, Regierung und Staatsrath, gegebenen Falls nach Verdienst corrigirt wird. Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß der metus reverentialis vor dem Hrn. Verlagsbuchhändler, der gewöhnlich zu den angesehensten Gemeindegliedern gehört, auf die Nachdrucksbehörden in den kleinern Städten irgend einen Einfluß übe, aber so viel scheint gewiß, daß man diesem Vergehen, das in der Nähe niemanden stört, auch keine besondere Rohheit des Gemüths verräth und bloß einem unbekanntem Verleger im fernen Ausland Eintrag thut,

seine Schattenseiten nur mit Mühe abgewinnen kann. Nicht uninteressant sind die Vorgänge mit den Visionen der frommen Katharina Emmerich, der gottseligen Nonne von Dülmen. Clemens Brentano hat sie bekanntlich an ihrem Krankenbett niedergeschrieben und herausgegeben, und sie sind in der katholischen Welt ein sehr beliebtes Lesebuch. Zwei anständige Dorfsapläne, welche sich in den Nebenstunden lieber am Schreibtisch beschäftigten als an der Kegelbahn, trachteten — jedoch ganz uneigennützig — diese Geschichten dem Volk durch größere Wohlfeilheit noch zugänglicher zu machen, und fanden andächtige Verleger, die ihre Manuscripte gerne druckten. Es war im ganzen genommen dasselbe Buch, nur einiges ausgelassen, einige Worte wie z. B. „Atrium“ in „Vorhof“ verändert und einige Verse hinzugegeben. Das Landgericht S., bei dem die Sache vor zehn Jahren anhängig gemacht wurde, erkannte damals, daß hier „Verarbeitung zu eigener Form,“ sohin kein Nachdruck vorliege; die zweite Instanz bestätigte diesen Ausspruch, und erst der Staatsrath beschloß, daß die Klage nicht a limine abzuweisen, sondern zur Verhandlung zu ziehen sei. Weiter wurde die Sache damals nicht betrieben. Den zweiten ganz gleichen Fall hatte neuester Zeit der Magistrat zu R. zu entscheiden. Von dem Satz ausgehend, daß viele hervorragende Männer die Möglichkeit einer besondern göttlichen Begnadigung jener gottseligen Jungfrau nicht zu beanstanden und daher ihre Kundgebungen für ein Gemeingut des gläubigen Volks zu halten geneigt seien, daß auch der Verfasser des nachgebildeten Manuscripts dieser Ansicht huldbige und daher den Clemens Brentano nicht als Urheber dieser Offenbarungen betrachten

konnte — kommt der Magistrat zu der Ansicht, daß hier die Annahme einer rechtswidrigen Absicht von vorneherein ausgeschlossen sei. Ueberdieß liege Verarbeitung zu eigener Form vor, und es sei unzweifelhaft, daß der Verfasser der Nachbildung die Offenbarungen der Katharina Emmerich eben so gut bona fide zu benützen berechtigt gewesen, als demjenigen, der irgend ein literarisches Werk commentire und zum Gegenstand wissenschaftlicher Prüfung mache, den Text nach dem Wortlaut aufzunehmen unverwehrt sei (?). Die Klage wurde daher abgewiesen, und die Kosten sollte der klagende Verleger tragen. Die zweite und dritte Instanz erkannten indessen, und wohl ganz richtig, auf Nachdruck und sprachen eine Geldstrafe und eine Entschädigung aus. Der Beklagte wurde in alle Kosten verurtheilt — was der Magistrat jedoch so auslegte, als sei derselbe nur die erlaufenen Taxen, nicht die Anwaltskosten des klagenden Verlegers zu tragen schuldig, wogegen die höhere Instanz allerdings auch die Anwaltskosten dem Bestiegten aufsub.
